

**Resolution 1359 (2001)
vom 29. Juni 2001**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine Resolutionen über die Westsahara-Frage, insbesondere die Resolution 1108 (1997) vom 22. Mai 1997, und die Erklärung seines Präsidenten vom 19. März 1997²⁵⁹,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000 und die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁵⁵,

in Bekräftigung der Bestimmungen in Artikel 1 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Juni 2001²⁶⁰,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Rolle und die Tätigkeit des Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs,

mit dem erneuten Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die laufenden Anstrengungen, die die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zur Durchführung des Regelungsplans²⁵⁷ und der von den Parteien getroffenen Vereinbarungen zur Abhaltung eines freien, fairen und unparteiischen Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara unternimmt,

unter Berücksichtigung der von der Frente Popular para la Liberación de Saguía el-Hamra y de Río de Oro (Volksfront für die Befreiung von Saguía el-Hamra und Río de Oro) unterbreiteten offiziellen Vorschläge für die Überwindung der Hindernisse, die sich der Durchführung des in Anhang IV des Berichts des Generalsekretärs enthaltenen Regelungsplans entgegenstellen,

sowie unter Berücksichtigung des Entwurfs des Rahmenabkommens über den Status Westsaharas in Anhang I des Berichts des Generalsekretärs, in dem eine umfangreiche Übertragung von Befugnissen vorgesehen ist, welche die Selbstbestimmung nicht ausschließt und sogar vorsieht,

ferner unter Berücksichtigung des Memorandums der Regierung Algeriens über den Entwurf des Status Westsaharas in Anhang II des Berichts des Generalsekretärs,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften Lösung der Westsahara-Frage behilflich zu sein,

1. *beschließt*, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht²⁶⁰ empfohlen, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 30. November 2001 zu verlängern;

2. *unterstützt uneingeschränkt* die Bemühungen des Generalsekretärs, alle Parteien einzuladen, entweder direkt oder im Rahmen indirekter Gespräche unter der Schirmherrschaft seines Persönlichen Abgesandten zusammenzutreffen, und legt den Parteien nahe, den Entwurf des Rahmenabkommens über den Status Westsaharas zu erörtern und alle konkreten Änderungen auszuhandeln, die sie an diesem Vorschlag anzubringen wünschen, sowie alle etwaigen sonstigen Vorschläge für eine politische Lösung zu erörtern, die die Parteien gegebenenfalls vorbringen, um zu einem für beide Seiten annehmbaren Abkommen zu gelangen;

3. *bekräftigt*, dass, während die genannten Erörterungen stattfinden, die von der Frente Popular para la Liberación de Saguía el-Hamra y de Río de Oro vorgelegten offiziellen Vorschläge zur Überwindung der Hindernisse, die der Durchführung des Regelungsplans²⁵⁷ entgegenstehen, behandelt werden;

²⁵⁹ S/PRST/1997/16.

²⁶⁰ S/2001/613.

4. *erinnert* daran, dass gemäß den von dem Persönlichen Abgesandten aufgestellten Regelungen für die Konsultationen nichts als vereinbart gilt, solange nicht Einvernehmen über alles erzielt wurde, und betont daher, dass die endgültige Haltung der Parteien durch die Teilnahme an den Verhandlungen nicht präjudiziert wird;

5. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, das Problem der Personen, deren Verbleib und Schicksal nicht geklärt ist, zu lösen, und fordert die Parteien auf, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und alle Personen, die seit dem Beginn des Konflikts gefangen gehalten werden, unverzüglich freizulassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, ihm vor Ablauf des derzeitigen Mandats eine Lagebeurteilung sowie gegebenenfalls Empfehlungen zum künftigen Mandat und zur künftigen Zusammensetzung der Mission zu unterbreiten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben

Auf der 4342. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 2. November 2001 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁶¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 30. Oktober 2001 betreffend Ihre Absicht, William Lacy Swing (Vereinigte Staaten von Amerika) mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 als Nachfolger von William Eagleton zu Ihrem Sonderbeauftragten für Westsahara zu ernennen²⁶², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4427. Sitzung am 27. November 2001 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation betreffend Westsahara

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. November 2001 (S/2001/1067)".

Resolution 1380 (2001) vom 27. November 2001

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 1359 (2001) vom 29. Juni 2001 und seiner früheren Resolutionen zur Westsahara-Frage,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 12. November 2001²⁶³,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 28. Februar 2002 zu verlängern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat in einem bis zum 15. Januar 2002 vorzulegenden Zwischenbericht über alle bedeutsamen Entwicklungen unterrichtet zu halten und ihm bis zum 18. Februar 2002 eine Bewertung der Situation vorzulegen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben

Auf der 4427. Sitzung einstimmig verabschiedet.

²⁶¹ S/2001/1042.

²⁶² S/2001/1041.

²⁶³ S/2001/1067.